

§ 14. Einquartierung bei Bewohnern verdächtiger Häuser. Personen, welche der Kuppelwirthschaft und Prostitution verdächtig sind, müssen auf Verlangen des Einquartierungs-Ausschusses die ihnen zukommende Einquartierung in einem anderen von Personen der gedachten Art nicht benutzten Hause auf ihre Rechnung unterbringen und, wie dies geschehen soll, binnen 3 Tagen von der an sie zu erlassenden Aufforderung an gerechnet, anzeigen; basern sie die Anzeige unterlassen oder ein unzulässiges Quartier vorschlagen, können die Mannschaften auf Kosten der Verpflichteten anderweit untergebracht, auch kann die vorschussweise Einzahlung einer angemessenen Summe zur Deckung des zu erwartenden Aufwandes geordert werden.

§ 15. Sonstige Obliegenheiten der Quartiergeber. Die Quartiergeber sind verbunden, darauf zu achten, daß Soldaten die ihnen eingehändigten Quartierzettel nicht gegen andere eigenmächtig vertauschen oder das ihnen angewiesene Quartier eigenmächtig verändern. — Fälle solcher Art haben sie alsbald beim Quartieramte anzuzeigen. — In gleicher Weise sollen sie jede Abweichung hinsichtlich der bei ihnen eintreffenden Mannschaften gegenüber den Angaben auf dem Quartierzettel, sowie jede Veränderung in der Zahl der einquartierten Mannschaften sofort und längstens binnen 3 Tagen, vom Eintreten der Abweichung und Veränderung an gerechnet, anzeigen. — Die nach § 9 Absatz 3 von ihnen aufzuhebenden Quartierzettel sind den von Zeit zu Zeit im Auftrage des Einquartierungs-Ausschusses die Quartiere besichtigenden Beamten vorzuzeigen; letztere sind berechtigt, über das Ergebnis ihrer Prüfung Bemerkungen auf die Quartierzettel zu bringen. — Nach Abgang der Einquartierung, und zwar spätestens innerhalb der nächsten 8 Tage, auch wenn der Abgang nur theilweise stattfindet, haben die Quartiergeber ihre Quartierzettel mit Bemerkung über den Abgang der Mannschaften zu versehen und bei dem Quartieramte vorzulegen, bei welchem sie abgestempelt werden. Unterlassung dieser Vorlegung zieht außer einer Ordnungsstrafe (vgl. § 23) den Verlust der etwa zu gewährenden Entschädigung nach sich.

§ 16. Außerordentliche Belegung von Ställen und Schuppen. Sind Ställe, Schuppen und ähnliche Behältnisse dem Militär zu gestellt, gegen Verdingung nach § 5 aber nicht zu erlangen, so können leerstehende, oder doch ohne besondern Aufwand dem Besitzer zeitweilig entbehrliche Räume der gedachten Art gegen Gewährung der nach § 18 festgesetzten Vergütung auch ohne Einwilligung des Inhabers und über dessen Einquartierungsverpflichtung hinaus belegt werden. — Machen besondere Verhältnisse es aber unumgänglich nöthig, auch andere als leerstehende Räume zur Verfügung zu stellen, so kann der Inhaber zur Räumung genöthigt werden; solchenfalls ist ihm außer der Entschädigung in Gemäßheit von § 18 der dadurch entstandene baare Aufwand, wenn nicht durch Vereinbarung eine andere Ausgleichung erfolgen kann, zu vergüten.

§ 17. Beschwerden der Quartiergeber. Beschwerden der Quartiergeber über die einquartierten Mannschaften sind von dem Einquartierungsausschusse thunlichst rasch zu erörtern und, nach

Befinden, in Gemeinschaft mit der Militärbehörde abzustellen.

§ 18. Vergütung für Quartierleistungen und Ausgleichung unter den Quartierpflichtigen. Wer unmittelbar (§ 10) oder mittelbar (§§ 12, 14, 15) Naturalquartier gewährt, erhält bei Friedenseinquartierung die nach dem Gesetze vom 25. Juni 1868 und den zugehörigen weiteren Bestimmungen vom Staate zu gewährenden Entschädigungen. — Bei Kriegseinquartierungen gilt dasselbe, soweit nach dem Kriegsleistungsgesetze vom 13. Juni 1873 überhaupt eine Entschädigung stattfindet; Ungleichheiten in der Belastung mit Quartierleistungen, für welche vom Staate keine Vergütung erfolgt, sind jedoch nach Beendigung des mobilen Zustandes der Armee auszugleichen. Die Grundsätze, nach welchen dies zu geschehen hat, werden durch Rath und Stadtverordnete auf Vorschlag des Einquartierungsausschusses festgestellt; ob und inwieweit neben der Ausgleichung oder zur Vermeidung derselben Vergütungen aus Gemeindemitteln stattfinden sollen, ist im einzelnen Falle durch Beschlüsse des Rathes und der Stadtverordneten zu bestimmen.

§ 19. Mittel zur Bestreitung des Einquartierungsaufwandes. Zur Bestreitung des Aufwandes für verdingungsweise Unterbringung der Mannschaften und Pferde, sowie des sonstigen baaren Aufwandes für Zwecke der Einquartierung werden die vom Staate zu gewährenden Vergütungen verwendet; das etwa Fehlende wird aus der Stadtkasse gedeckt, aus welcher auch der Verdingungs- und sonstige baare Einquartierungsaufwand, soweit nöthig, vorschussweise zu gewähren ist. Ueber die Modalität der Aufbringung der dazu für die Stadtkasse erforderlichen Mittel ist vom Stadtrath und von den Gemeindevertretern Beschluß zu fassen.

§ 20. Auszahlung der Entschädigungen. Die Auszahlung der Entschädigungen für Naturalquartierleistungen erfolgt beim Quartieramte; dasselbe macht Zeit und Ort der Auszahlung öffentlich im Amtsblatte des Stadtraths bekannt. — Maßgebend für die Feststellung der Entschädigung sind die vorschriftsmäßig ausgefüllten und abgestempelten Quartierzettel und die militärischen Quartierlisten dergestalt, daß bei Verschiedenheiten zwischen beiden die Auszahlung zunächst nur insoweit erfolgt, als zwischen beiden Uebereinstimmung stattfindet. Die Abweichungen beider von einander werden vorerst einer Erörterung unterworfen, nach deren Ergebnis der Einquartierungsausschuß die Vergütung feststellt. — Die Auszahlung erfolgt je an den Inhaber des bezüglichen Quartierzettels gegen Abgabe desselben und Quittung mit der Wirkung, daß die Stadtgemeinde dadurch von allen Ansprüchen anderer Personen, namentlich auch von denen des Naturalquartiergebers und der Rechtsnachfolger desselben entlastet wird. Beschlaglegung auf Vergütungsansprüche und Hilfspflichtungen in dieselben sind unzulässig.

§ 21. Ausnahmen. Sollte in einzelnen Fällen die Ausstellung von Quartierzetteln unterblieben sein, so ist die militärische Quartierliste maßgebend; wenn diese zu Zweifeln Anlaß gibt, ist das § 20 Absatz 2 gedachte Verfahren einzuhalten. — Zeigt ein Quartiergeber oder dessen Rechtsnachfolger beim Quartieramte noch vor Auszahlung der Entschädigung an, daß ihm der Quartierzettel abhanden gekommen sei, so ist dem Inhaber des letzteren